

BGer 1P.518/2000 vom 28. November 2000

Bundesgericht, 2000-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.518_2000

FR: TF 1P.518/2000 du 28 novembre 2000

IT: TF 1P.518/2000 del 28 novembre 2000

Regeste

Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

März 2000) ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die staatsrechtliche Beschwerde zulässig und eine spätere Anfechtung dieser Entscheide ausgeschlossen. Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 2). Der angefochtene Entscheid ist ein anderer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG. Die Frage, wann ein Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, lässt sich nach der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 87 aOG beurteilen (BGE 126 I 207 E. 2 S. 210). Der fragliche Nachteil muss rechtlicher Art sein, ein bloss tatsächlicher Nachteil, wie er etwa aus der längeren Verfahrensdauer entstehen kann, genügt nicht (BGE 126 I 207 E. 2 S. 210; 116 Ia 181 E. 3b S. 184). Die Beschwerdeführer könnten den überarbeiteten Teilstrassenplan erneut anfechten. Dabei könnten sie wohl im kantonalen Verfahren die bereits im ersten Durchgang geltend gemachten Rügen nicht mehr vorbringen. Hingegen wäre es ihnen möglich, in der staatsrechtlichen Beschwerde gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid im zweiten Durchgang auch jene Argumente vorzubringen, die sich gegen den heute angefochtenen Entscheid richten. Ein nicht wieder gutzumachender rechtlicher Nachteil entsteht den Beschwerdeführern daher nicht, wenn das Bundesgericht auf die vorliegende Beschwerde nicht eintritt. Die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die staatsrechtliche Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid sind somit nicht gegeben. b) Indessen ist nicht zu übersehen, dass das angefochtene Urteil das Ergebnis trotz des verbleibenden Entscheidungsspielraumes der Gemeinde weitgehend - und dies vor allem hinsichtlich der grundsätzlichen, die Beschwerdeführer in erster Linie interessierenden Aspekte - vorherbestimmt. Zur Vermeidung eines unnötigen weiteren Verfahrens, mithin aus prozessökonomischen Gründen, rechtfertigt sich der Hinweis, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen wäre, wenn darauf eingetreten werden könnte. aa) Die Beschwerdeführer werfen dem Verwaltungsgericht vor, bei der Anwendung von Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) in Willkür verfallen zu sein und damit Art. 4 BV (recte Art. 9 BV) verletzt zu haben. Gemäss Art. 28 Abs. 1 VRP können Verfügungen durch die erlassende Behörde oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Die Beschwerdeführer weisen mit einem gewissen Recht darauf hin, dass die angefochtene Verfügung, welche die Notwendigkeit einer rechtlichen Sicherung der Erschliessung der

Parzellen Nr. 1562 und 1563 betont, auf einen Widerruf bzw. eine Abänderung der 1979 erteilten Baubewilligung hinausläuft. Seinerzeit liess es die Baubewilligungsbehörde genügen, dass Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei der Talstation der Luftseilbahn nachgewiesen wurden, und hielt sie die Zugänglichkeit der Bauten im Übrigen offenbar für gegeben. Ob die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, der Teilstrassenplan komme nicht einem teilweisen Widerruf der Baubewilligung gleich, willkürlich ist oder nicht, kann indessen dahingestellt bleiben. Willkür liegt nach der Rechtsprechung jeweils nicht bereits dann vor, wenn ein Element der Begründung, sondern erst wenn auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 125 I 166 E. 2a S. 168 mit Hinweis). Selbst wenn im Teilstrassenplan ein Widerruf der Baubewilligung zu erblicken ist, so ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht sinngemäss bejaht hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf erfüllt sind. Wie bereits die Baudirektion im Rekursentscheid mit Recht festgestellt hat, genügt die bestehende Erschliessung der Appartementshäuser in keinem Fall, da sie rechtlich überhaupt nicht sichergestellt ist und deshalb von den ohne rechtliche Grundlage mit Erschliessungsanlagen belasteten Grundeigentümern jederzeit unterbunden werden könnte. Diese Situation steht in offenkundigem Widerspruch sowohl zu Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) als auch zu Art. 49 des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731. 1). Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, die tatsächlichen baulichen Erschliessungsverhältnisse hätten sich seit der Errichtung der Appartementshäuser nicht verändert. Selbst wenn der Beschwerdeführer die Zufahrt erst etwas später gebaut haben sollte, ändert dies nichts daran, dass diese rechtlich nicht gesichert ist, ebenso wenig wie der Zugang zu Fuss. Nachdem die Appartementshäuser rund 40 Wohneinheiten umfassen, konnten die kantonalen Instanzen wichtige öffentliche Interessen daran bejahen, dass die Erschliessung nachträglich auch rechtlich sichergestellt wird. Jedenfalls ist die entsprechende Auffassung des Verwaltungsgerichts (vgl. Erw. 6b des angefochtenen Entscheides) nicht willkürlich. bb) Die Beschwerdeführer erblicken eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 22ter BV , recte Art. 26 BV) darin, dass ein ausreichendes öffentliches Interesse am mit dem Teilstrassenplan verbundenen Eingriff in ihre Eigentümerposition fehle. Sie begründen das damit, dass die Luftseilbahn entgegen der Behauptung des Verwaltungsgerichts das Gebiet Furt ganzjährig erschliesse, weshalb es näher liege, den Zugang ab der Bahnstation sicherzustellen. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführer diese tatsächliche Behauptung erstmals vor Bundesgericht aufstellen, was unzulässig ist (Marc Forster, in: Thomas Geiser/Peter Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl. , Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 2.50), ist sie auch unzutreffend, wie schon ein Blick ins Kursbuch zeigt. Daraus ergibt sich, dass die Seilbahn ihren Betrieb während drei bis vier Monaten pro Jahr einstellt. Ist von der beschränkten Verfügbarkeit der Seilbahn im Frühjahr und im Herbst auszugehen, ist die Interessenabwägung, welche das Verwaltungsgericht hinsichtlich der vorzuziehenden Erschliessungsvariante vorgenommen hat, nicht zu beanstanden.

E. 2

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Ausserdem sind sie zu verpflichten, den privaten Beschwerdegegner für seinen prozessualen Aufwand angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.